



Vernehmlassungsverfahren zur Einführung eines obligatorischen Orientierungstags für Schweizerinnen

Synoptische Tabelle mit den geplanten Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht

Bundesverfassung (BV, SR 101)	
Geltendes Recht	Geplante Änderung
<i>Art. 59 Abs. 2</i> 2 Für Schweizerinnen ist der Militärdienst freiwillig.	<i>Art. 59 Abs. 2</i> 2 Für Schweizerinnen ist der Militärdienst freiwillig. Sie müssen an einer Orientierungsveranstaltung teilnehmen.

Militärstrafgesetz (MStG, SR 321.0)	
Geltendes Recht	Geplante Änderung
<i>Art. 3 Abs. 1 Ziff. 5–6</i> 1 Dem Militärstrafrecht unterstehen: 5. Stellungspflichtige mit Bezug auf ihre Stellungspflicht sowie während des Orientierungstags und während der Dauer der Rekrutierungstage; 6. Berufs- und Zeitmilitärs, die Angehörigen des Grenzwacht-korps sowie Personen, die nach Artikel 66 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995 ¹ Friedensförderungsdienst leisten, während der Ausübung des Dienstes, ausserhalb des Dienstes mit Bezug auf ihre dienstlichen Pflichten und ihre dienstliche Stellung oder wenn sie die Uniform tragen;	<i>Art. 3 Abs. 1 Ziff. 5–6</i> 1 Dem Militärstrafrecht unterstehen: 5. Stellungspflichtige in Bezug auf ihre Stellungspflicht sowie während der Orientierungsveranstaltung und während der Dauer der Rekrutierungstage; 5 ^{bis} . Schweizerinnen in Bezug auf ihre Pflicht zur Teilnahme an sowie während der Orientierungsveranstaltung nach Artikel 8 Absatz 1 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995 ² ; 6. Berufs- und Zeitmilitärs, die Angehörigen des Grenzwachtkorps sowie Personen, die nach Artikel 66 des Militärgesetzes Friedensförderungsdienst leisten, während der Ausübung des Dienstes, ausserhalb des Dienstes mit Bezug auf ihre dienstlichen Pflichten und ihre dienstliche Stellung oder wenn sie die Uniform tragen;

Militärgesetz (MG, SR 510.10)	
Geltendes Recht	Geplante Änderung
	<i>Art. 5 Abs. 1</i> <i>Betrifft nur den französischen Text.</i>
<i>Art. 8</i> Pflicht zur Teilnahme an der Orientierungsveranstaltung	<i>Art. 8</i> Pflicht zur Teilnahme an einer Orientierungsveranstaltung 1 Stellungspflichtige und Schweizerinnen müssen an einer Orientierungsveranstaltung über den Militärdienst teilnehmen. Ausgenommen sind Auslandschweizerinnen und Schweizerinnen, die das Bürgerrecht eines anderen Staates besitzen und dort militärische Pflichten erfüllt oder Ersatzleistungen erbracht haben.

¹ SR 510.10

² SR 510.10

¹ Die Stellungspflichtigen müssen an einer Orientierungsveranstaltung teilnehmen und dort: a. zuhänden der zuständigen Ärztinnen und Ärzte einen vorgängig ausgefüllten ärztlichen Fragebogen zum allgemeinen Gesundheitszustand abgeben; b. zuhänden der Rekrutierungsorgane den Zeitpunkt angeben, ab dem sie die Rekrutenschule zu absolvieren wünschen. ² Die Orientierungsveranstaltung wird nicht an die Ausbildungsdienstpflicht (Art. 42) angerechnet. ³ Nicht stellungspflichtige Schweizerinnen und Auslandschweizer können an der Orientierungsveranstaltung teilnehmen.	² Für Schweizerinnen beginnt die Pflicht zur Teilnahme an der Orientierungsveranstaltung über den Militärdienst in dem Jahr, in dem sie das 18. Altersjahr vollenden. ³ Die Orientierungsveranstaltung dauert einen Tag. ⁴ Stellungspflichtige müssen an der Orientierungsveranstaltung: a. zuhänden der zuständigen Ärztinnen und Ärzte einen vorgängig ausgefüllten ärztlichen Fragebogen zum allgemeinen Gesundheitszustand abgeben; b. zuhänden der Rekrutierungsorgane den Zeitpunkt angeben, ab dem sie die Rekrutenschule zu absolvieren wünschen. ⁵ Die Orientierungsveranstaltung wird nicht an die Ausbildungsdienstpflicht (Art. 42) angerechnet. ⁶ Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die nicht nach Artikel 3 Absatz 2 beziehungsweise Artikel 4 Absatz 2 stellungspflichtig sind, können an einer Orientierungsveranstaltung teilnehmen.
<i>Art. 11 Abs.1 und Abs. 2 Bst. a und e</i> ¹ Die Einwohnergemeinden melden den kantonalen Militärbehörden jährlich und unentgeltlich Namen, Vornamen, Wohnadresse und AHV-Nummer der Stellungspflichtigen nach ihrem Einwohnerregister. ² Die Kantone haben folgende Aufgaben: a. Sie nehmen die Stellungspflichtigen in die Militärkontrolle auf. e. Sie laden die Frauen zur Orientierungsveranstaltung ein.	<i>Art. 11 Abs.1 und Abs. 2 Bst. a, d und e</i> ¹ Die Einwohnergemeinden melden den kantonalen Militärbehörden jährlich und unentgeltlich folgende Daten der Schweizerinnen und Schweizer: a. Namen und Vornamen; b. Wohnadresse und Heimatgemeinden; c. AHV-Nummer; d. Geburtsdatum; e. Geschlecht; f. Muttersprache; g. ausgeübter Beruf. ² Die Kantone haben folgende Aufgaben: a. Sie nehmen die gemeldeten Schweizerinnen und Schweizer in die Militärkontrolle auf. d. <i>Betrifft nur den französischen Text.</i> e. <i>Aufgehoben</i>

Bundesgesetz über militärische und andere Informationssysteme im VBS (MIG, SR 510.91)	
Geltendes Recht	Geplante Änderungen
<i>Art. 13 Bst. a</i> Das PISA dient zur Erfüllung folgender Aufgaben: a. Erfassung der Stellungspflichtigen vor der Rekrutierung;	<i>Art. 13 Bst. a</i> Das PISA dient zur Erfüllung folgender Aufgaben: a. Erfassung der Schweizerinnen und Schweizer vor der Orientierungsveranstaltung;
	<i>Art. 17 Abs. 4quinquies</i> 4quinquies Daten von nicht stellungspflichtigen Schweizerinnen des PISA werden längstens während drei Jahren ab Besuch der obligatorischen Orientierungsveranstaltung aufbewahrt.

Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG, SR 520.1)	
Geltendes Recht	Geplante Änderung
	<i>Art. 38a Information</i> Die zuständigen Behörden informieren an der Orientierungsveranstaltung über den Zivilschutz.